

20

04.09.2013

INHALT	SEITE
76. Einladung zur Ratssitzung am 09.09.2013	200
77. Wahlbekanntmachung – Wahl zum 18. Deutschen Bundestag	201
78. Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Unna Nr. 11 „Facharztzentrum Massener Straße / Falkstraße“	203
79. Aufstellungsbeschluss	208
80. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplan Unna Nr. 128 B „Höhenentwicklung und Gestaltwirkung Innenstadt Teilbereich B“	218
81. Planfeststellungsverfahren	220

76.

**Bekanntmachung****Einladung**

gesehen

zur Sitzung des Rat der Kreisstadt Unna	am 09.09.2013 19:00
Tagungsort Rathaus, Ratssaal (im Rathaus), Rathausplatz 1, 59423 Unna	

**Fraktionssitzung:**

SPD:

CDU:

GAL:

FDP:

FLU:

Unna, 03.09.2013	gez. Kolter Bürgermeister / Ausschussvorsitzende/r
------------------	---

**I. Öffentliche Sitzung****A. Beschlussfassung durch den Rat der Kreisstadt Unna****1. VORLAGEN-Nr.: 0818/13**

Finanzielle Soforthilfe für das Kultur- und Kommunikationszentrum  
Lindenbrauerei e.V. sowie Auftragserteilung zur Begutachtung der  
Kulturarbeit in Unna

Die Dringlichkeit ergibt sich aus der aktuellen Finanzlage des Kultur- und  
Kommunikationszentrums Lindenbrauerei e.V. (vgl. § 2 Abs. 2 Geschäftsordnung des  
Rates der Kreisstadt Unna vom 30.10.2009).

Abl.KrStUN 20-76/ 04. September 2013

77.

## Bekanntmachung

<b>Wahlbekanntmachung</b>		
<p>1. Am 22. September 2013 findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr. <sup>1)</sup></p> <p>2. Die Gemeinde<sup>2)</sup> bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum wird in <input type="text"/> eingerichtet. Die Gemeinde<sup>3)</sup> ist in folgende <input type="text"/> Wahlbezirke eingeteilt:</p>		
Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)
<p>Die Gemeinde<sup>4)</sup> ist in <input type="text" value="52"/> allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. <sup>5)</sup></p> <p>In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom <input type="text" value="19.08.2013"/> bis <input type="text" value="01.09.2013"/> übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. <del>Der Briefwahlvorstand tritt</del>/Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um <input type="text" value="15.30"/> Uhr in <input type="text" value="59423 Unna, Rathaus, Rathausplatz 1,"/> zusammen.</p>		
<p>3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die <b>Wahlbenachrichtigung</b> und ihren <b>Personalausweis</b> oder <b>Reisepass</b> zur Wahl mitzubringen.</p> <p>Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.</p> <p>Gewählt wird mit <b>amtlichen Stimmzetteln</b>. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.</p> <p>Jeder Wähler hat eine <b>Erststimme</b> und eine <b>Zweitstimme</b>.</p>		

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl
 teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).  
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum  
Unna, 26.08.2013

Die Gemeindebehörde  
Der Bürgermeister

Kolter

- 1) Bei abweichender Festsetzung der Wahlzeit durch den Landeswahlleiter ist die festgesetzte Wahlzeit einzusetzen.
- 2) Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.
- 3) Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.
- 4) Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.
- 5) Wenn Sonderswahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

78.

**Bekanntmachung**

**Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes  
Unna Nr. 11 „Facharztzentrum Massener Straße / Falkstraße“  
Vom 28.08.2013**

Hiermit wird der nachfolgende Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 18.07.2013 über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna Nr. 11 „Facharztzentrum Massener Straße / Falkstraße“ öffentlich bekanntgemacht:

1. Gemäß § 3 (2) BauGB werden die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen mit den in der Zusammenstellung (Anlage 1) enthaltenen Ergebnissen geprüft (Prüfungsergebnis)
2. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Unna Nr. 11 „Facharztzentrum Massener Straße / Falkstraße“ wird gemäß §§ 2 (1) und 10 BauGB in Verbindung mit § 7 GO NRW als Satzung beschlossen. Zugleich wird die dazugehörige Begründung beschlossen.
3. Der Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna Nr. 11 „Facharztzentrum Massener Straße/Falkstraße“ wird beschlossen.

Rechtsgrundlage:

§§ 2 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GV. NRW, S. 142) sowie der §§ 7 und 41 Absatz 1; Lit. f) und g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474)

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan.

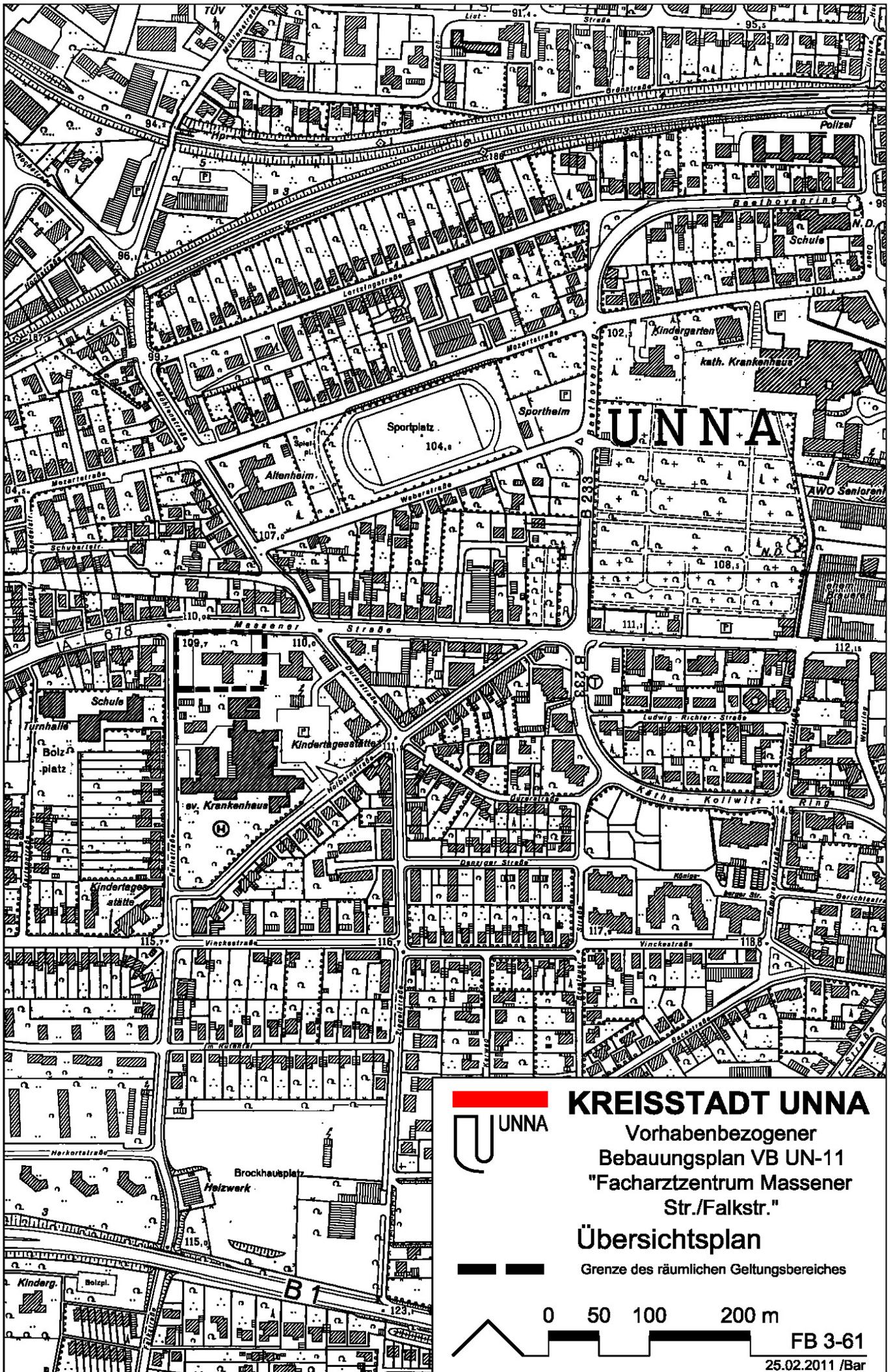
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Unna Nr. 11 „Facharztzentrum Massener Straße / Falkstraße“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wurde verzichtet, da der Vorhabenbezogenen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan und die Begründung können von jedermann beim Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Raum 307), während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Unna, 28.08.2013

Werner Kolter  
Bürgermeister



**UNNA**

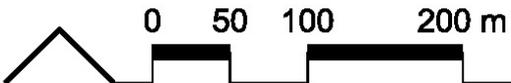


**KREISSTADT UNNA**

Vorhabenbezogener  
 Bebauungsplan VB UN-11  
 "Facharztzentrum Massener  
 Str./Falkstr."

**Übersichtsplan**

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



FB 3-61

25.02.2011 /Bar

### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird folgender Beschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 18.07.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Kreisstadt Unna beschließt:

1. Gemäß § 3 (2) BauGB werden die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen mit den in der Zusammenstellung (Anlage 1) enthaltenen Ergebnissen geprüft (Prüfungsergebnis)
2. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Unna Nr. 11 „Facharztzentrum Massener Straße / Falkstraße“ wird gemäß §§ 2 (1) und 10 BauGB in Verbindung mit § 7 GO NRW als Satzung beschlossen. Zugleich wird die dazugehörige Begründung beschlossen.
3. Der Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna Nr. 11 „Facharztzentrum Massener Straße/Falkstraße“ wird beschlossen.

Gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der beiliegenden Bekanntmachung mit dem Text des Satzungsbeschlusses des Rates der Kreisstadt Unna vom 18.07.2013 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1, 2 BekantmVO eingehalten wurde.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

3. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in

Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die

Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unna, 28.08.2013

Werner Kolter  
Bürgermeister

Abl.KrStUN 20-78/ 04. September 2013

79.

**Bekanntmachung****Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 27.10.2010 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung beschließt:

1. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Unna Nr. 128 „Höhenentwicklung und Gestaltwirkung Innenstadt“ wird sowohl räumlich als auch inhaltlich erweitert und in folgende Bebauungspläne aufgeteilt:

a) Unna Nr. 128 A mit der Bezeichnung „Höhenentwicklung und Gestaltwirkung Innenstadt Teilbereich A“. Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt:

im Norden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 110, die östliche und nördliche Grenze des Flurstücks 114, die nördlichen Grenzen der Flurstücke 66, 11, 10, 62, 63, 7, 4, alle Flur 33, sowie die nördlichen Grenzen der Flurstücke 12, 11, 14, 10, 9, 8, alle Flur 38, Gemarkung Unna;

im Westen durch die westliche Grenze des Flurstücks 8 und deren Verlängerung auf die nördliche Grenze des Flurstücks 203 und dessen nördliche und westliche Grenze, die nordwestliche Grenze des Flurstücks 202, die nördliche und westliche Grenze des Flurstücks 33/1 sowie die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 32 und 30, alle Flur 38, Gemarkung Unna;

im Süden durch die südwestliche Grenze des Flurstücks 30 und einer Verlängerung auf die südliche Grenze des Flurstücks 316, alle Flur 38, Gemarkung Unna, die nördliche Grenze der Gerhart- Hauptmann-Straße und deren Verlängerung auf die östliche Grenze der Schäferstraße;

im Osten durch die östliche Grenze der Schäferstraße, die östlichen Grenzen der Flurstücke 34, 118 sowie deren Verlängerung auf die nördliche Grenze des Flurstücks 110, alle Flur 33, Gemarkung Unna.

b) Unna Nr. 128 B mit der Bezeichnung „Höhenentwicklung und Gestaltwirkung Innenstadt Teilbereich B“. Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt:

im Norden durch die nördliche Grenze der Gerhart-Hauptmann-Straße;

- im Westen durch die östliche Grenze des Nordrings, die südliche Grenze der Flurstücke 252, 319 und 313, alle Flur 38, eine Senkrechte auf die nördliche Grenze des Flurstücks 969, die westliche Grenze des Flurstücks 969, die nördliche und westliche Grenze des Flurstücks 894, die südliche Grenze des Flurstücks 938, alle Flur 37, Gemarkung Unna;
- im Süden durch die westliche und südliche Grenze des Flurstücks 409, eine Verlängerung auf die östliche Grenze des Flurstücks 626 sowie die östliche Grenze des Flurstücks 626, alle Flur 37, Gemarkung Unna;
- im Osten durch eine Verbindung auf die östliche Grenze der Gürtelstraße, die östliche Grenze der Gürtelstraße, die südliche Grenze der Massener Straße bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 106, eine Senkrechte auf den südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 433, die westlichen Grenzen der Flurstücke 433, 219, 222 und 224, alle Flur 34, Gemarkung Unna, und einer Verlängerung auf die nördliche Grenze der Gerhart-Hauptmann-Straße.
- c) Unna Nr. 128 C mit der Bezeichnung „Höhenentwicklung und Gestaltung Innenstadt Teilbereich C“. Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt:
- im Norden durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 80, 104, 103 und 56, alle Flur 33, Gemarkung Unna;
- im Westen durch die westliche und südliche Grenze des Flurstücks 56 Flur, die südliche Grenze des Flurstücks 98, eine Senkrechte auf den nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 118, die östlichen Grenzen der Flurstücke 118 und 34, alle Flur 33, eine Verlängerung auf die östliche Grenze der Schäferstraße, die östliche Grenze der Schäferstraße, eine Senkrechte auf die nördliche Grenze der Gerhart-Hauptmann-Straße, die nördliche Grenze der Gerhart-Hauptmann-Straße, eine Senkrechte auf die nordwestliche Grenze des Flurstücks 224, die westlichen Grenzen der Flurstücke 224, 222, 219 und 433, alle Flur 34, Gemarkung Unna, sowie eine Senkrechte auf die südliche Grenze der Massener Straße;
- im Süden durch die südliche Grenze der Massener Straße und des Marktes;
- im Osten durch die südwestliche Grenze des Krummfuß, die südliche, westliche und nördliche Grenze des Kirchplatzes, die westliche Grenze der Kirchstraße, eine Verlängerung auf die westliche Grenze der Kleinen Burgstraße, die westliche Grenze der Kleinen Burgstraße, eine Verlängerung auf die nördliche Grenze der Burgstraße, die nördliche, westliche und südliche

Grenze der Burgstraße, eine Verlängerung auf die westliche Grenze der Bahnhofstraße sowie die westliche Grenze der Bahnhofstraße.

d) Unna Nr. 128 D mit der Bezeichnung „Höhenentwicklung und Gestaltung Innenstadt Teilbereich D“. Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt:

im Norden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 422, Flur 35, Gemarkung Unna;

im Westen durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 422, 421 und 332, erneut die westliche Grenze des Flurstücks 422, alle Flur 35, Gemarkung Unna, eine Verlängerung auf die westliche Grenze der Burgstraße, die westliche und nördliche Grenze der Burgstraße, eine Senkrechte auf die westliche Grenze der Kleinen Burgstraße, die westliche Grenze der Kleinen Burgstraße, eine Verlängerung auf die westliche Grenze der Kirchstraße, die westliche Grenze der Kirchstraße, die nördliche, westliche und südliche Grenze des Kirchplatzes, die westliche Grenze des Krummfuß;

im Süden durch die nördliche Grenze der Wasserstraße;

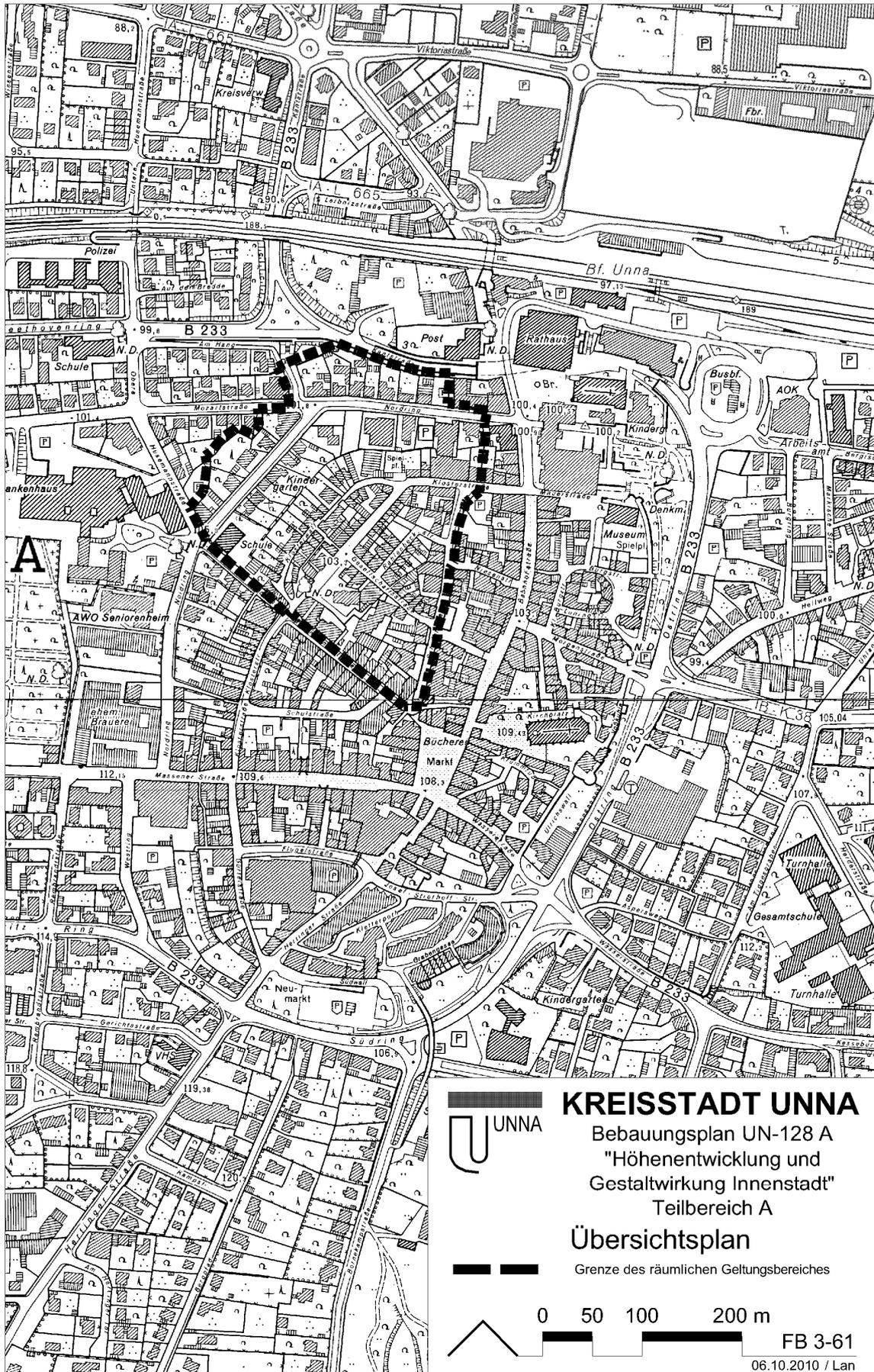
im Osten durch die westliche Grenze des Ostrings.

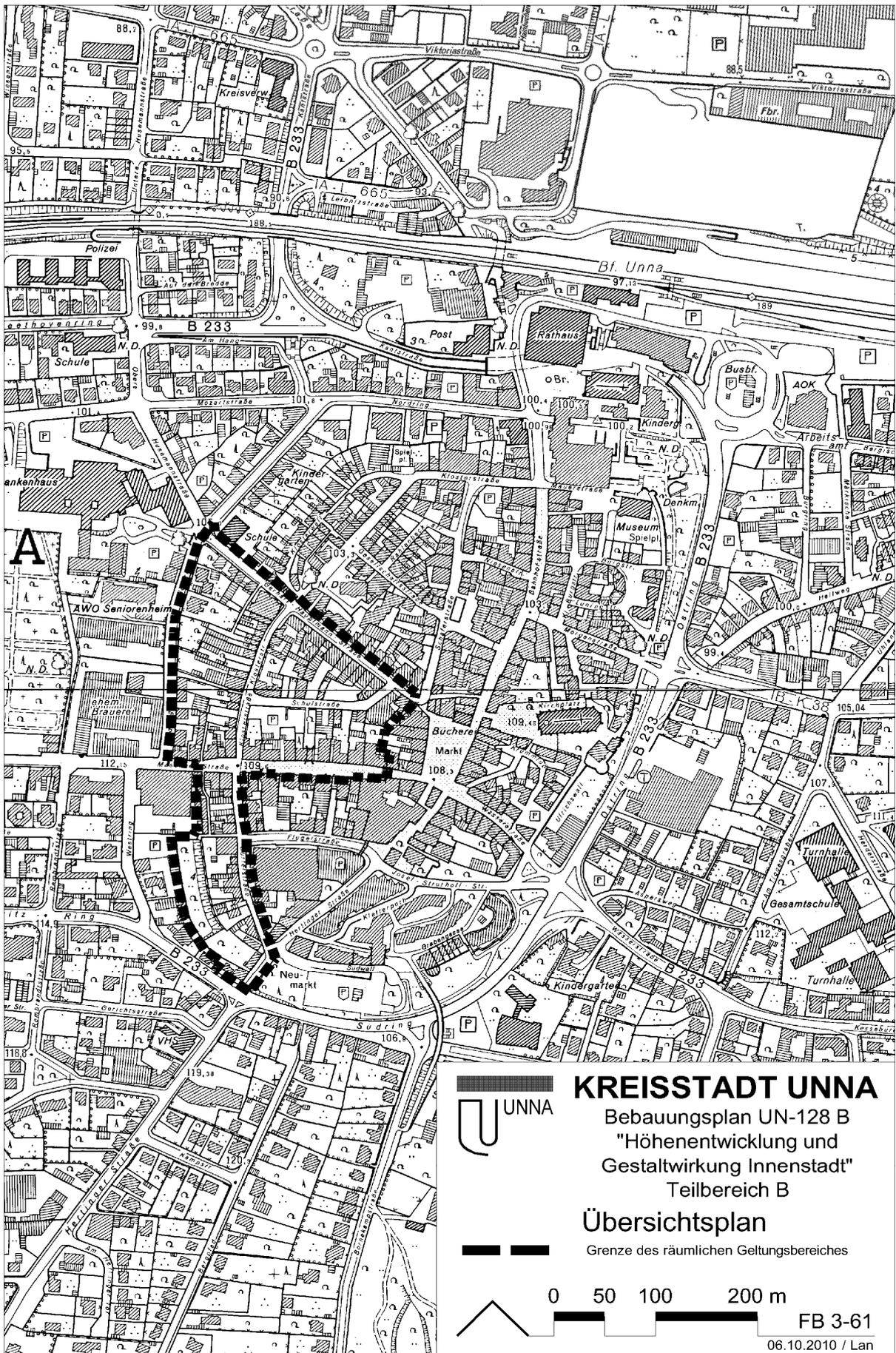
Die genaue Lage der Geltungsbereiche ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

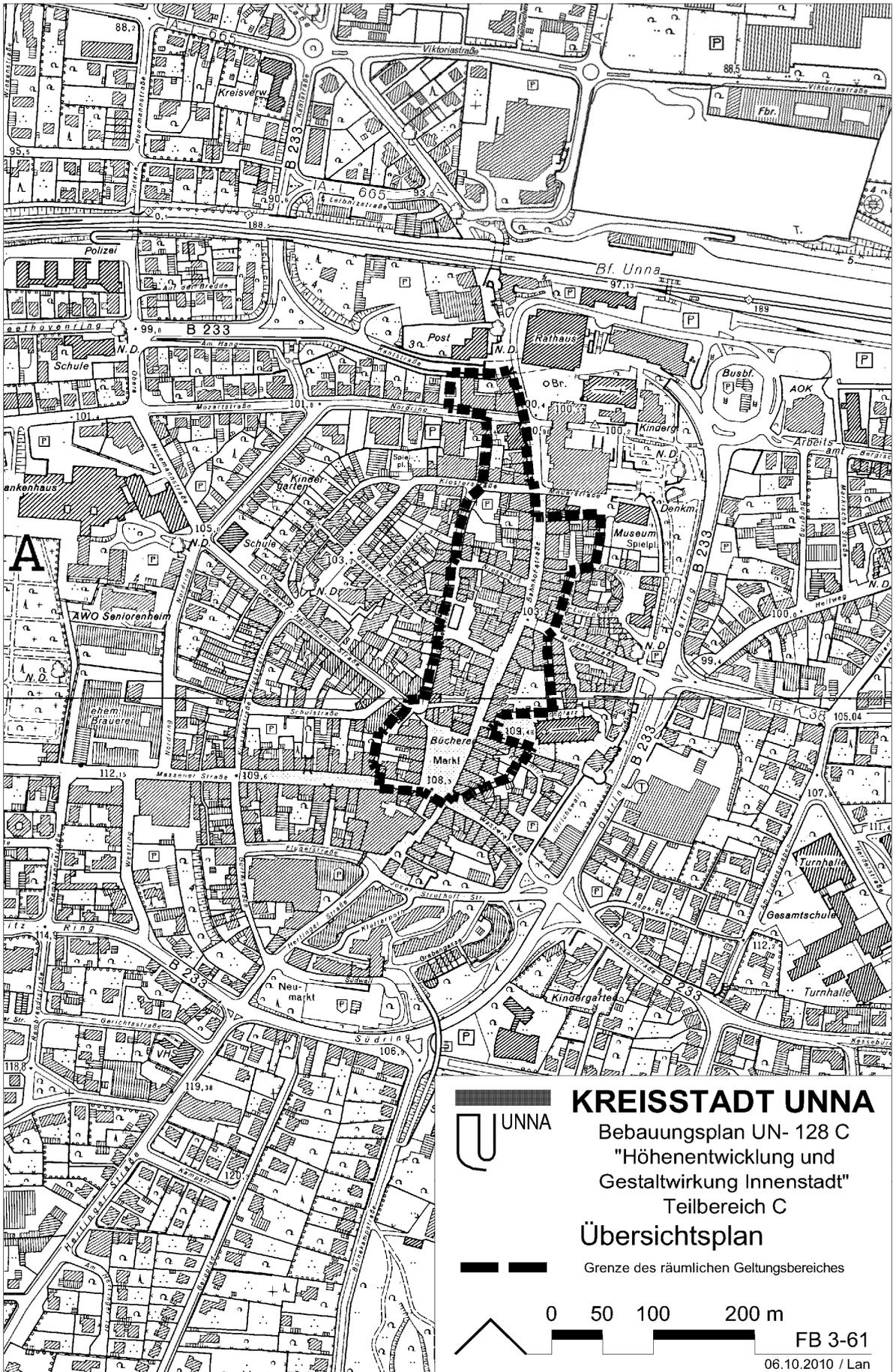
2. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die frühzeitige Bürgerbeteiligung der vorgenannten Bebauungspläne in Form einer Bürgerversammlung durchzuführen.

Unna, 28.08.2013

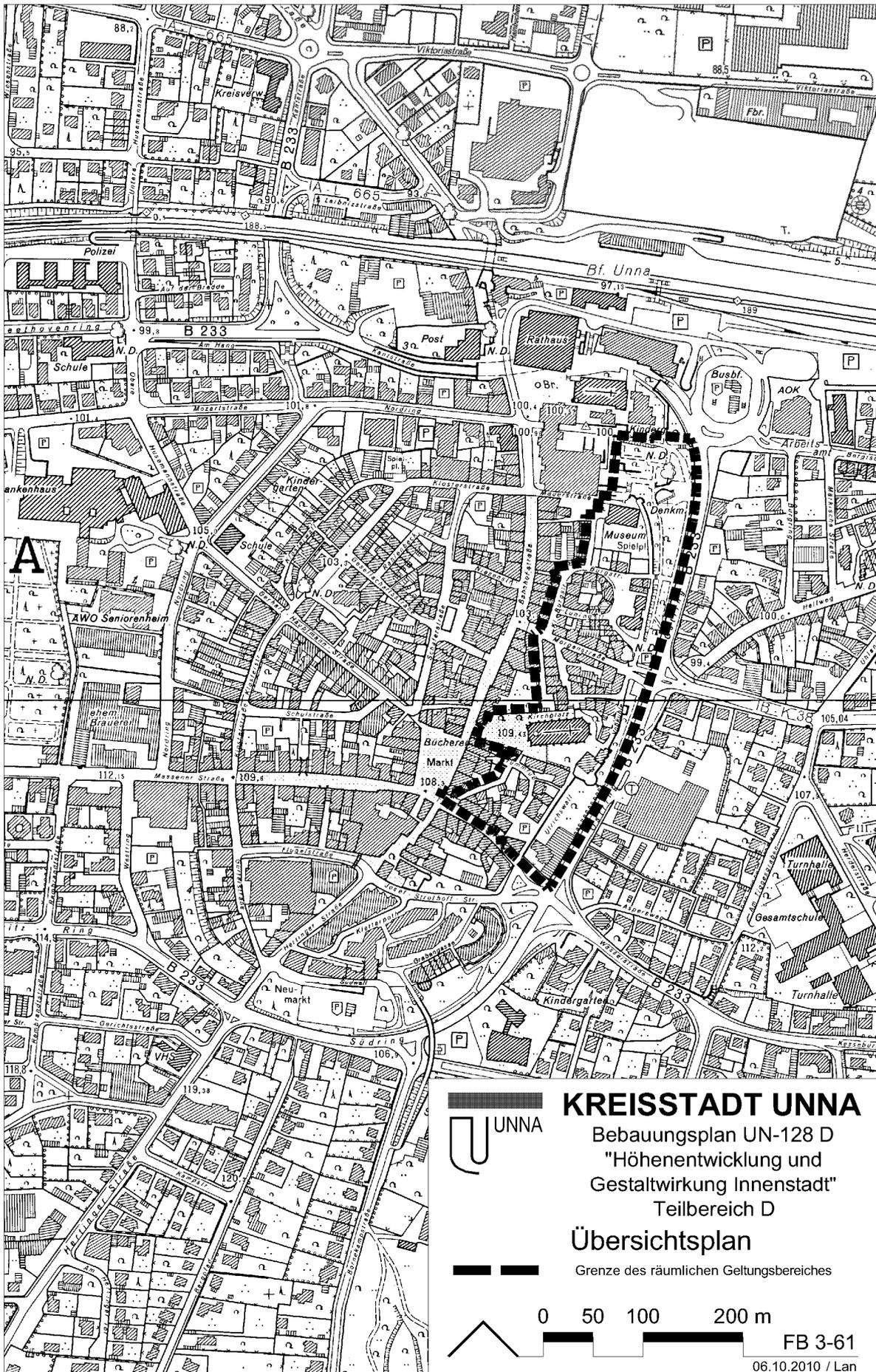
Werner Kolter  
Bürgermeister







**KREISSTADT UNNA**  
 Bebauungsplan UN- 128 C  
 "Höhenentwicklung und  
 Gestaltwirkung Innenstadt"  
 Teilbereich C  
**Übersichtsplan**  
 — — — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  
 0 50 100 200 m  
 FB 3-61  
 06.10.2010 / Lan



**KREISSTADT UNNA**

Bebauungsplan UN-128 D  
 "Höhenentwicklung und  
 Gestaltwirkung Innenstadt"  
 Teilbereich D

**Übersichtsplan**

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



FB 3-61  
 06.10.2010 / Lan

### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird folgender Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna vom 27.10.2010 öffentlich bekannt gemacht:

1. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Unna Nr. 128 „Höhenentwicklung und Gestaltwirkung Innenstadt“ wird sowohl räumlich als auch inhaltlich erweitert und in folgende Bebauungspläne aufgeteilt:

a) Unna Nr. 128 A mit der Bezeichnung „Höhenentwicklung und Gestaltwirkung Innenstadt Teilbereich A“. Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt:

im Norden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 110, die östliche und nördliche Grenze des Flurstücks 114, die nördlichen Grenzen der Flurstücke 66, 11, 10, 62, 63, 7, 4, alle Flur 33, sowie die nördlichen Grenzen der Flurstücke 12, 11, 14, 10, 9, 8, alle Flur 38, Gemarkung Unna;

im Westen durch die westliche Grenze des Flurstücks 8 und deren Verlängerung auf die nördliche Grenze des Flurstücks 203 und dessen nördliche und westliche Grenze, die nordwestliche Grenze des Flurstücks 202, die nördliche und westliche Grenze des Flurstücks 33/1 sowie die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 32 und 30, alle Flur 38, Gemarkung Unna;

im Süden durch die südwestliche Grenze des Flurstücks 30 und einer Verlängerung auf die südliche Grenze des Flurstücks 316, alle Flur 38, Gemarkung Unna, die nördliche Grenze der Gerhart- Hauptmann-Straße und deren Verlängerung auf die östliche Grenze der Schäferstraße;

im Osten durch die östliche Grenze der Schäferstraße, die östlichen Grenzen der Flurstücke 34, 118 sowie deren Verlängerung auf die nördliche Grenze des Flurstücks 110, alle Flur 33, Gemarkung Unna.

b) Unna Nr. 128 B mit der Bezeichnung „Höhenentwicklung und Gestaltwirkung Innenstadt Teilbereich B“. Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt:

im Norden durch die nördliche Grenze der Gerhart-Hauptmann-Straße;

im Westen durch die östliche Grenze des Nordrings, die südliche Grenze der Flurstücke 252, 319 und 313, alle Flur 38, eine Senkrechte auf die nördliche Grenze des Flurstücks 969, die

westliche Grenze des Flurstücks 969, die nördliche und westliche Grenze des Flurstücks 894, die südliche Grenze des Flurstücks 938, alle Flur 37, Gemarkung Unna;

im Süden durch die westliche und südliche Grenze des Flurstücks 409, eine Verlängerung auf die östliche Grenze des Flurstücks 626 sowie die östliche Grenze des Flurstücks 626, alle Flur 37, Gemarkung Unna;

im Osten durch eine Verbindung auf die östliche Grenze der Gürtelstraße, die östliche Grenze der Gürtelstraße, die südliche Grenze der Massener Straße bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 106, eine Senkrechte auf den südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 433, die westlichen Grenzen der Flurstücke 433, 219, 222 und 224, alle Flur 34, Gemarkung Unna, und einer Verlängerung auf die nördliche Grenze der Gerhart-Hauptmann-Straße.

c) Unna Nr. 128 C mit der Bezeichnung „Höhenentwicklung und Gestaltungswirkung Innenstadt Teilbereich C“. Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt:

im Norden durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 80, 104, 103 und 56, alle Flur 33, Gemarkung Unna;

im Westen durch die westliche und südliche Grenze des Flurstücks 56 Flur, die südliche Grenze des Flurstücks 98, eine Senkrechte auf den nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 118, die östlichen Grenzen der Flurstücke 118 und 34, alle Flur 33, eine Verlängerung auf die östliche Grenze der Schäferstraße, die östliche Grenze der Schäferstraße, eine Senkrechte auf die nördliche Grenze der Gerhart-Hauptmann-Straße, die nördliche Grenze der Gerhart-Hauptmann-Straße, eine Senkrechte auf die nordwestliche Grenze des Flurstücks 224, die westlichen Grenzen der Flurstücke 224, 222, 219 und 433, alle Flur 34, Gemarkung Unna, sowie eine Senkrechte auf die südliche Grenze der Massener Straße;

im Süden durch die südliche Grenze der Massener Straße und des Marktes;

im Osten durch die südwestliche Grenze des Krummfuß, die südliche, westliche und nördliche Grenze des Kirchplatzes, die westliche Grenze der Kirchstraße, eine Verlängerung auf die westliche Grenze der Kleinen Burgstraße, die westliche Grenze der Kleinen Burgstraße, eine Verlängerung auf die nördliche Grenze der Burgstraße, die nördliche, westliche und südliche Grenze der Burgstraße, eine Verlängerung auf die westliche Grenze der Bahnhofstraße sowie die westliche Grenze der Bahnhofstraße.

d) Unna Nr. 128 D mit der Bezeichnung „Höhenentwicklung und Gestaltung Innenstadt Teilbereich D“. Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 422, Flur 35, Gemarkung Unna;
- im Westen durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 422, 421 und 332, erneut die westliche Grenze des Flurstücks 422, alle Flur 35, Gemarkung Unna, eine Verlängerung auf die westliche Grenze der Burgstraße, die westliche und nördliche Grenze der Burgstraße, eine Senkrechte auf die westliche Grenze der Kleinen Burgstraße, die westliche Grenze der Kleinen Burgstraße, eine Verlängerung auf die westliche Grenze der Kirchstraße, die westliche Grenze der Kirchstraße, die nördliche, westliche und südliche Grenze des Kirchplatzes, die westliche Grenze des Krummfuß;
- im Süden durch die nördliche Grenze der Wasserstraße;
- im Osten durch die westliche Grenze des Ostrings.

Die genaue Lage der Geltungsbereiche ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

2. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die frühzeitige Bürgerbeteiligung der vorgenannten Bebauungspläne in Form einer Bürgerversammlung durchzuführen.

Unna, 28.08.2013

Werner Kolter  
Bürgermeister

Abl.KrStUN 20-79/ 04. September 2013

80.

**Bekanntmachung****Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplan  
Unna Nr. 128 B „ Höhenentwicklung und Gestaltwirkung Innenstadt  
Teilbereich B“**

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebaulich harmonische Höhen- und Gestaltwirkung der Gebäude der historischen Innenstadt zu schaffen, hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna (ASBV) in seiner Sitzung am 28.05.2008 beschlossen, den Bebauungsplan UN 128 „Höherentwicklung und Gestaltwirkung Innenstadt“ aufzustellen.

In seiner Sitzung vom 27.10.2010 hat der ASBV die Teilung des Plangebietes in vier Teilbereiche beschlossen (Teilbereiche A-D).

Der Bebauungsplan UN Nr. 128 B „Höherentwicklung und Gestaltwirkung Innenstadt Teilbereich B“ soll als einfacher Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellt werden. Der räumliche Geltungsbereich ist im Übersichtsplan dargestellt.

Von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 (4) BauGB wird abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Ebenfalls in seiner Sitzung vom 27.10.2010 hat der ASBV beschlossen, dass die Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB frühzeitig in Form einer Bürgerversammlung an der Planaufstellung zu beteiligen und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung zu geben ist.

**Die Bürgerversammlung findet statt am 18.09.2013, ab 19.00 Uhr  
im Ratssaal (im Rathaus), Rathausplatz 1, 59423 Unna statt.**

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, sich zu informieren und sich zur Planung zu äußern.

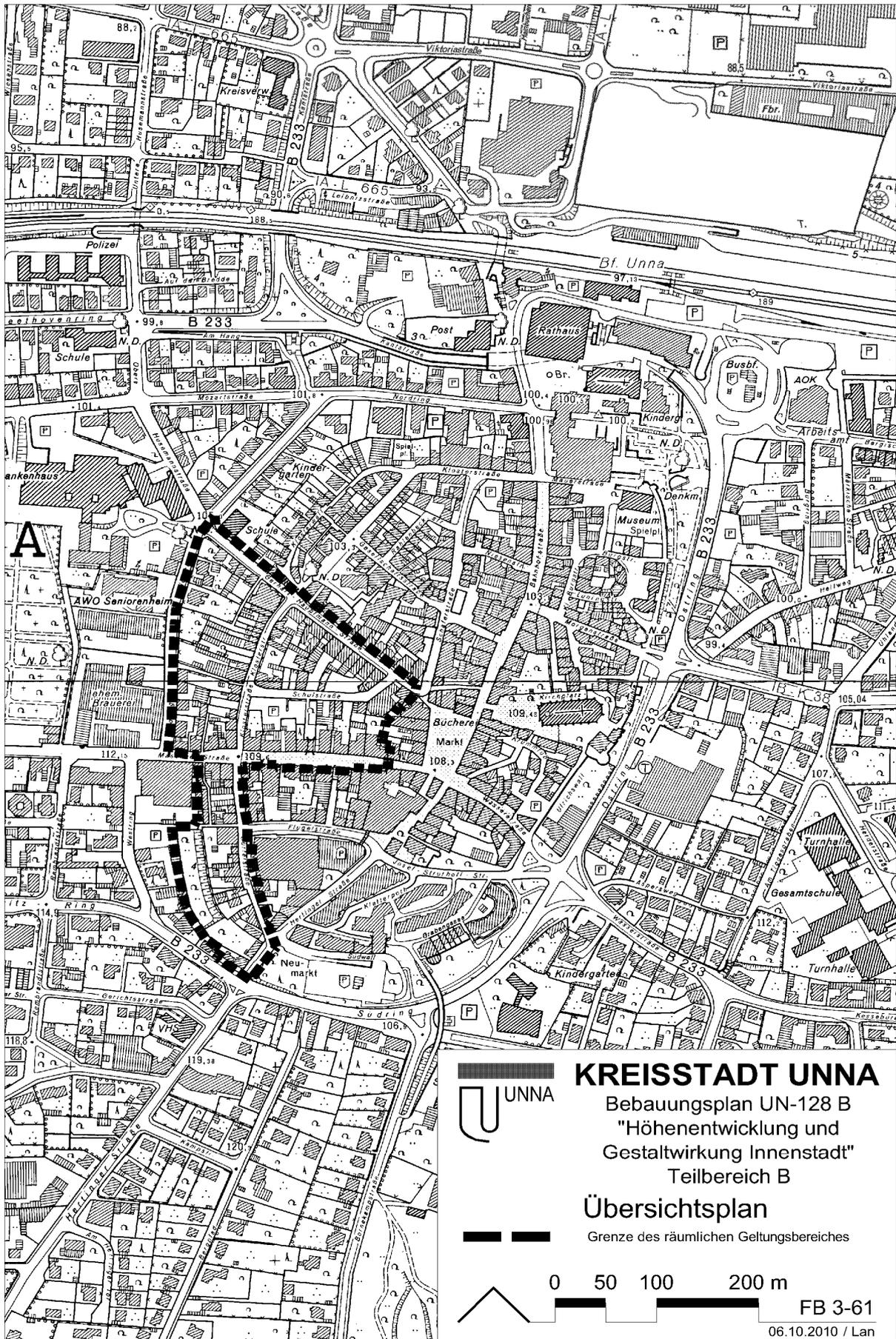
Die Planung wird in Form eines Vortrags vorgestellt und anschließend in einer Diskussion mit der Öffentlichkeit erörtert.

Leiterin der Veranstaltung ist die Ortsvorsteherin, Frau Ingrid Kroll.

Die vorstehenden Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Unna, 28.08.2013

Werner Kolter  
Bürgermeister



81.

**Bekanntmachung****Planfeststellungsverfahren**

**Planfeststellung für den Neubau der L 677 n Ortsumgehung Holzwickede von Bau-km 0 + 000,000 (Bereich Hauptstraße L 677 / Massener Straße K 31) bis Bau-km 3 + 916,721 (Bereich Oelpfad / Provinzialstraße L 821) einschließlich Neubau einer Anschlussstelle an die A 40 zusammen mit den hiermit im Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen an dem Verkehrswegenetz und Anlagen Dritter, der Maßnahmen zum Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft und den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der**

**Gemeinde Holzwickede, Gemarkung Holzwickede, Flur 4, 5, 11, 12 sowie der Stadt Dortmund, Gemarkung Wickede Flur 10 und der Stadt Unna, Gemarkung Massen, Flur 7**

**einschließlich**

- **Neubau eines Kreisverkehrsplatzes L 677n / Hauptstraße L 677 einschließlich Anpassung Massener Straße K 31 am Beginn der Bau-strecke in Bau-km 0 + 172,102**
- **Neubau eines Kreisverkehrsplatzes L 677n / Opherdicker Straße K 29 / Holzwickeder Straße K 29 einschließlich Massener Straße K 31 in Bau-km 1 + 202,000**
- **Neubau eines Kreisverkehrsplatzes L 677n / Goethestraße K 32 / Billmericher Weg K 32 einschließlich Anpassung der Massener Straße K 31 und Einbindung der Steinbruchstraße K 31 an den Billmericher Weg in Bau-km 2 + 115,00**
- **Neubau eines Kreisverkehrsplatzes L 677n / Friedrich-Ebert-Straße / Oelpfad / Zufahrt zur Kleingartenanlage in Bau-km 2 + 934,00**
- **Neubau der Anschlussstelle an die A 40 einschließlich Auf- und Abfahrtsrampen an die L 667n bzw. an die L 821 einschließlich Anpassung des angrenzenden Straßen- und Wegenetze**
- **Anbindung der Wasserstraße an die L 677n in Bau-km 2 + 760,000**
- **Anpassung bzw. Wiederherstellung des vorhandenen Geh- und Radwegenetzes**
- **Neubau einer Straßenunterführung unter der DB Strecke in Bau-km 2 + 826,406**
- **Neubau des Kreuzungsbauwerkes L 677n / A 40**
- **Neubau eines Regenrückhaltebeckens RRB I (Mühlteich)**
- **Erweiterung des geplanten Regenrückhaltebeckens RRB 8 an der A 40.**

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen hat für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Das Planfeststellungsverfahren nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) führt die Bezirksregierung Arnsberg durch.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 11. September bis einschließlich 10. Oktober 2013

während der Dienststunden jeweils

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.45 Uhr

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

beim Bürgermeister der Kreisstadt Unna,  
Bereich Bauleitplanung  
Rathausplatz 1

59423 Unna

Ort: Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Raum 307

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 24. Oktober 2013 (einschließlich) bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg oder bei der Gemeinde Holzwickede und den Städten Dortmund und Unna Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

**Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 39 Abs. 3 a Straßen- und Wegegesetz NRW).**

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen findet ein Erörterungstermin statt, der ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 39 Abs. 2b StrWG NRW). Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die Nrn. 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 25 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz NW und die Veränderungssperre nach § 40 Straßen- und Wegegesetz in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz).

Unna, den 28.08.2013

Werner Kolter  
Bürgermeister

Abl.KrStUN 20-81/ 04. September 2013